

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Heiligenberg,
am **16. November 2005**, **Tagungsort:** Sitzungssaal des Gemeindeamtes.

Anwesende

1. Bürgermeister Karl Roiter, als Vorsitzender
2. Vbgm. Norbert Peham
3. GVM. Anton Haslehner
4. GR. DI. Johann Steinbock
5. GR. Maria Hinterberger
6. GR. Augustine Saxinger
7. GR. Kurt Dieplinger
8. GR. Gerhard Humer
9. GR. Manfred Haslehner
10. GR. Erich Pöcherstorfer
11. GR. Maria Litzlbauer
12. GR. Johann Ecker
13. GR. Wolfgang Buchenberger

Ersatzmitglieder: ---

Der Leiter des Gemeindeamtes: GS. Herbert Dieplinger

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 O.ö. GemO 1990):---

Es fehlen:

entschuldigt: ---

unentschuldigt: ---

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 O.ö. GemO 1990): GS. Herbert Dieplinger

Der **Vorsitzende** eröffnet um 19.34 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm - dem Bürgermeister einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 07. November 2005 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 21. September 2005 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen: ---

3. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2005

Bürgermeister Karl Roiter stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge den vorliegenden Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2005 beschließen:

Begründung des Antrages: Durch wesentliche Änderungen in den Einnahmen und Ausgaben wurde die Erstellung eines Nachtrages zum Voranschlag notwendig. Der Entwurf lag in der Zeit vom 31. Oktober bis 15. November 2005 öffentlich zur Einsichtnahme auf. Es wurden dabei keinerlei Einwände erhoben.

Der ordentliche Haushalt erhöhte sich bei den Einnahmen auf 795.000 Euro, bei den Ausgaben auf 856.700 Euro. Der Abgang konnte somit gegenüber dem Voranschlag um 10.000 Euro auf 61.700 Euro vermindert werden. Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt sind mit Ausnahme der zweckgebundenen (z.B. Kanalanschlussgebühren oder Verkehrsflächenbeiträge) somit nicht möglich. Wie schon im Finanzjahr 2003 kann auch heuer der ordentliche Haushalt nicht ausgeglichen werden und muss für die Abdeckung das Land um die Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln ersucht werden.

Den Hauptanteil der Mehreinnahmen brachte die Finanzausweisung nach dem FAG (+36.600 Euro). Weiters war die Bedarfszuweisung zum Ausgleich des OH (+30.000 Euro) zu veranschlagen. Hinter den Erwartungen zurück blieb dagegen die Strukturhilfe (-8.500 Euro).

Zu größeren Veränderungen im Bereich der Ausgaben kam es in den Gruppen 2 (Kindergarten, auch heuer 2 Gruppen), 5 (Tierkörperverwertung, auf Grund von Vorauszahlungen), 6 (Winterdienst), 8 (Bildung einer Rücklage) und 9 (Zuführung der Mehreinnahmen des Verkehrsflächenbeitrages und Abwicklung des Fehlbetrages vom Vorjahr sowie geringere Zuführung an RHV).

Der außerordentliche Voranschlag weist Einnahmen und Ausgaben von 832.100 Euro auf. Die fehlenden Einnahmen beim Vorhaben Kindergartenneubau und Sanierung der Schulwohnungen werden durch Zwischenfinanzierungen ausgeglichen.

Ordentlicher Voranschlag:

Einnahmen		Gruppe	Ausgaben	
Voranschlag	Nachtrag		Voranschlag	Nachtrag
12.600,--	13.400,--	0	185.200,--	187.800,--
600,--	600,--	1	10.200,--	11.000,--
80.700,--	84.000,--	2	198.900,--	205.000,--
1.400,--	600,--	3	15.300,--	14.600,--
0,--	0,--	4	79.800,--	79.900,--
2.300,--	3.900,--	5	97.400,--	104.400,--
15.700,--	23.700,--	6	66.000,--	80.200,--
0,--	0,--	7	900,--	900,--
114.300,--	115.500,--	8	91.600,--	110.700,--
493.700,--	553.300,--	9	47.700,--	62.200,--
721.300,--	795.000,--		793.000,--	856.700,--

Außerordentlicher Voranschlag:

		Abschnitt		
40.100,--	56.400,--	2110	0,--	56.400,--

0,--	0,--	2111	0,--	14.700,--
0,--	14.700,--	2112	0,--	0,--
160.800,--	160.800,--	2400	30.000,--	363.000,--
0,--	349.100,--	2410	130.800,--	146.900,--
143.700,--	143.700,--	3220	238.200,--	143.700,--
22.300,--	60.100,--	6160	22.300,--	60.100,--
0,--	8.100,--	8500	0,--	8.100,--
2.600,--	15.000,--	8510	2.600,--	15.000,--
24.600,--	16.500,--	8511	7.000,--	16.500,--
0,--	7.700,--	8512	17.600,--	7.700,--
394.100,--	832.100,--		448.500,--	832.100,--

Diskussion: GR. Johann Ecker erkundigt sich über den Tierkörperverwertungsbeitrag und sagt, dass die Landwirte nun ja auch einen Kostenbeitrag zahlen müssen. Dazu stellt der Bürgermeister fest, dass die Gemeinde heuer zusätzlich Vorauszahlungen zu leisten hat und daher der Voranschlagsbetrag angehoben werden musste. Über die Höhe des Selbstbehaltes sei ihm Näheres noch nicht bekannt. Er werde jedoch ihn Kürze aus eigener Erfahrung berichten können.

Abstimmung: Nachdem keine weiteren Anfragen erfolgen, wird der vorliegende Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2004 einstimmig beschlossen. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.

5. Hebesätze der Steuern und Abgaben für das Jahr 2006

Der Bürgermeister stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge die Hebesätze der Gemeindesteuern und -abgaben für das Jahr 2006 wie folgt beschließen:

- | | |
|---|--------------------------------------|
| - Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) mit | 500 v.H. d. Steuermessbetrages |
| - Grundsteuer für Grundstücke (B) mit | 500 v.H. d. Steuermessbetrages |
| - Lustbarkeitsabgabe (Kartenabgabe) mit | 15 v.H. des Preises oder Entgelts |
| - Hundeabgabe mit | 15,00 EURO für einen Hund |
| | 15,00 EURO für einen Wachhund |
| | lt. Verordnung vom 16.11.2005 |
| - Kanalbenützungsgebühr mit | 1,48 EURO je m ³ |
| - Wasserbezugsgebühr mit | 10,50 EURO je Abfalltonne und Abfuhr |
| - Abfallgebühr mit | |

Begründung des Antrages: Die Steuerhebesätze müssen so rechtzeitig beschlossen werden, dass sie nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist jedenfalls mit 1. Jänner rechtswirksam werden.

Der Wasserbezugs- und Kanalbenützungsgebühren werden entsprechend der neuen Gebührenordnungen festgesetzt..

Diskussion: GR. Anton Haslehner stellt eine Anfrage zur Berechnung der Grundsteuer (500 v.H.). Dazu stellt der Schriftführer fest, dass sich der Grundsteuermessbetrag vom Einheitswert ableitet. 500 von Hundert des vom Finanzamt bekanntgegebenen Messbetrages ergibt die jährliche Grundsteuer.

Abstimmung: Einstimmig werden die Hebesätze der Steuern und Abgaben für das Jahr 2005 beschlossen. Abstimmung per Handzeichen.

6. Kindergarten; Anpassung des Elternbeitrages an den Bezirksdurchschnitt

Der Vorsitzende stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge beschließen, eine Erhöhung des Elternbeitrages für den Kindergarten vorzunehmen, in Hinkunft eine jährliche Anpassung im Ausmaß der Steigerung des Verbraucherpreisindex vorzunehmen und aus den genannten Gründen die Kindergartenordnung ab 1.1.2005 wie folgt zu ändern:

Punkt VI. Elternbeitrag:

1. Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben einen Elternbeitrag zu leisten. Dieser beträgt (einschließlich Umsatzsteuer) monatlich:

- für das 1. Kind: 52 Euro;
- für das 2. Kind: 47 Euro;
- für das 3. Kind: 42 Euro.

Der festgesetzte Elternbeitrag wird wertgesichert und erhöht oder vermindert sich nach der entsprechenden Veränderung des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 2000. Der Elternbeitrag verändert sich daher im jeweils nächsten Finanzjahr in demselben Ausmaß wie die Indexziffer im Beobachtungszeitraum von September des Vorjahres im Vergleich zum September des laufenden Jahres. Ausgangsbasis für diese Wertsicherungsklausel ist die für den Monat September 2004 errechnete Indexzahl. Der sich dadurch neu errechnete Elternbeitrag wird auf volle 50 Cent auf- oder abgerundet. Der neue Wert bildet die Ausgangsbasis für die Errechnung der neuen Wertsicherung.

Begründung des Antrages: Der Elternbeitrag für den Kindergarten wurde zuletzt im Jahr 2002 angehoben. Die idealen Voraussetzungen, die der Kindergarten jetzt bietet, rechtfertigen eine moderate Anhebung. Im Hinblick auf eine Verbesserung der Einnahmenseite sowie auf den relativ hohen Abgang bei dieser Einrichtung wird von der Aufsichtsbehörde eine Anhebung zumindest auf das durchschnittliche Bezirksniveau dringend empfohlen und eine Wertsicherung angeregt.

Diskussion: In der allgemeinen Aussprache wird über die Auswirkungen der Indexregelung diskutiert. GR. Wolfgang Buchenberger erklärt, dass der Verbraucherpreisindex gegenüber dem Jahr 2000 um 13 % gestiegen ist.

Abstimmung: Der Antrag des Vorsitzenden wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgt mittels Handzeichen.

7. Änderung der Wasser- und Kanalgebührenordnungen

a) Änderung der Wassergebührenordnung

Der Vorsitzende stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge nachstehende Änderung der Wassergebührenordnung beschließen:

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Gemeinde Heiligenberg vom 17. November 2004 mit der die **Wassergebührenordnung** für die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Heiligenberg vom 27. Juni 2001 wie folgt **geändert** wird:

§ 2, Abs. 1): Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke

- bis 200 m² **10,00 Euro**

- von 201 m² bis 300 m² 9,00 Euro
- ab 301 m² 8,00 Euro

je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 3), mindestens aber **1.600,00 Euro**.

§ 2, Abs. 4): Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt **1.600,00 Euro**.

§ 4, Abs. 1): Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten. Diese beträgt bei der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzähler pro Kubikmeter ab 1. Jänner 2005 **1,18 Euro**.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

Begründung des Antrages: Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 18. Oktober 2004 im Rahmen der „Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft“ mit Wirksamkeit 1.1.2005 die Mindestanschlussgebühren und Mindestbenützungsgebühren erhöht. Gerade im Hinblick auf die begonnenen Investitionen im Bereich der Wasserversorgungsanlage wäre daher eine Unterschreitung der Gebühren nicht vertretbar.

Diskussion: Zur Klärung aufgeworfener Fragen bezüglich Berechnung der Anschlussgebühr verliest der Schriftführer den entsprechenden Passus der Wassergebührenordnung

Abstimmung: Die Änderung der Wassergebührenordnung wird einstimmig genehmigt. Die Abstimmung erfolgt per Akklamation.

b) Änderung der Kanalgebührenordnung

Der Vorsitzende stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge nachstehende Änderung der Kanalgebührenordnung beschließen:

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Gemeinde Heiligenberg vom 17. November 2004 mit der die **Kanalgebührenordnung** für das öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Heiligenberg vom 10. September 1999 wie folgt **geändert** wird:

§ 5 BEDARFSEINHEITENTABELLE

(A) **BEGRIFF:** Eine Bedarfseinheit (BE) ist 1 Einheit, deren Wasserverbrauch bzw. Abwasseranfall dem eines ständigen Einwohners entspricht, wobei allgemein 100 l im Jahresdurchschnitt je Einheit und Tag angenommen werden.

(B) **Einzelne BE – allgemeiner Bedarf:**

- | | |
|---|--------|
| 1 Bewohner (mit einem Hauptwohnsitz oder Wohnsitz) | 1,0 BE |
| 1 Kind oder Jugendliche/r, für die Familienbeihilfe bezogen wird | 0,3 BE |
| 1 Bewohner, der einen weiteren Wohnsitz außerhalb der Gemeinde hat und dort eine Kanalbenützungsggebühr zu entrichten hat | 0,3 BE |
| Diese Ermäßigung wird nur über Antrag gewährt. | |
| 1 Angeschlossenes unbebautes Grundstück (wenn Abwässer anfallen), jedoch ohne Grundgebühr | 0,5 BE |
| 1 Unbewohntes Wohngebäude – ohne Grundgebühr | 0,5 BE |

Bedarfseinheiten für Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen:

1 Kleinbetrieb, wie z.B. Friseur, Lebensmittelgeschäft, Bäckerei, Handelsgewerbe, Tankstelle, Mietwagengewerbe, Versicherungs-Agentur, Bank, KFZ-Werkstätte und soweit nicht gesondert angeführt	1,0 BE
1 Voll-oder teilzeitbeschäftigter Betriebsangehöriger der nicht im Betriebsgebäude wohnt	0,2 BE
1 Gaststätte (bis 300 Sitzplätze) mit Küchenbetrieb	3,0 BE
1 Gaststätte (über 300 Sitzplätze) mit Küchenbetrieb	5,0 BE
je angefangene 50 Sitzplätze in Versammlungsstätten Feuerwehrhaus, Musik-, Sport- oder Pfarrheim)	1,0 BE
1 Fremdenbett	0,2 BE
1 Schulklasse oder Kindergartengruppe	2,0 BE

Stichtag für die Festsetzung der Bedarfseinheiten ist jeweils der 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und der 15. Oktober des Vorschreibjahres.

Begründung des Antrages: Um Härtefälle bei Bewohnern mit 2 Wohnsitzen auszuschließen, ist eine entsprechende Änderung bei der Bedarfseinheitenberechnung ins Auge gefasst worden. Weiters soll der Stichtag der vierteljährlichen Zahlungspflicht angepasst werden.

Diskussion: Kurze allgemeine Aussprache, in der die beantragten Änderungen grundsätzlich befürwortet werden.

Abstimmung: Der Antrag des Vorsitzenden wird einstimmig zum Beschluss erhoben. Die Abstimmung erfolgt mittels Handzeichen.

8. Allfälliges

Bürgermeister Karl Roiter gibt bekannt, dass

- die Arbeiten für den neuen Brunnen bereits voll im Gange sind. Die Grundwasserbohrung wurde bis zu einer Tiefe von 50 m durchgeführt. Nach Einbau der entsprechenden Rohre erfolgt in den nächsten Tagen der Pumpversuch, der über die Leistungsfähigkeit Aufschluss geben wird. Baufirma und Geologe zeigen sich durchaus optimistisch. GR. Gerhard Humer berichtet von den Messungen, die er bei den Brunnen der umliegenden Ortschaften Oberleiten und Au sowie beim bestehenden Ortsbrunnen zur Beweissicherung durchführt. Gesetzlich wären lediglich im Umkreis von 300 m Kontrollen vorzunehmen.
- möglicherweise im kommenden Jahr ein weiterer Güterwegbau ansteht. Die Ehegatten Markus und Anita Gfellner (Haslinger) aus Süssenbach haben um den Neubau angesucht. Ob der Weg tatsächlich als Güterweg aus Landesmitteln gefördert wird, entscheidet sich kommende Woche. Bei einer Beteiligung der Ehegatten Wimmer (Schöberl) würden die Chancen wesentlich steigen, erklärte Ing. Eckerstorfer von der Güterwegabteilung bei einer kürzlichen Begehung.
- traditionsgemäß ein Sitzungsgeld zur Weihnachtszeit für einen sozialen Zweck gespendet wird. Er schlägt vor, das Geld im heurigen Jahr wieder dem Missionar Mag. Hans Humer

– verbunden mit Weihnachtswünschen - zufließen zu lassen. GR. Johann Ecker schließt sich seitens seiner Fraktion diesem Vorschlag an und sagt: „Hier weiß man wenigstens wo das Geld hinkommt.“

GR. Maria Hinterberger berichtet von der „Gesunden Woche“, die in der hiesigen Raiffeisenbank im Rahmen der Aktion „Gesunde Gemeinde“ mit der Goldhaubengruppe in der Weltsparwoche der Raiffeisenbank veranstaltet wurde. An die 110 HeiligenbergerInnen nahmen das entsprechende Angebot wahr (Blutdruck-, Blutzucker- und Cholesterinmessungen, Sehtest...). Diese hohe Beteiligung war ebenso erfreulich wie die Tatsache, dass der Gesundheitszustand der teilnehmenden Personen als recht gut bezeichnet werden kann. Ein besonderer Dank gilt der Obfrau der Goldhauben- und Kopftuchgruppe Heiligenberg Sylvia Maurer.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 29. September 2004 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20.40 Uhr.

.....
(Vorsitzender)

.....
(Gemeinderat)

.....
(Schriftführer)

.....
(Gemeinderat)

Der Vorsitzende bezeugt hiemit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom..... keine Einwendungen erhoben wurden.

Heiligenberg, am

Der Vorsitzende: